
TOP 37:

Verordnung zur Einführung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen sowie zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

Drucksache: 551/18 (neu)

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient der Umsetzung der europäischen Richtlinie zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft. Die bisher in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und in der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) enthaltenen Anforderungen für Anlagen dieser Größe sollen in einer Verordnung zusammengefasst und an den fortgeschrittenen Stand der Technik angepasst werden. Dabei wird teilweise über die Anforderungen der Richtlinie hinausgegangen, da diese lediglich Mindestanforderungen enthält und nicht den Stand der Technik darstellt. Die in Deutschland geltenden Anforderungen und Grenzwerte werden insoweit beibehalten und damit nicht abgeschwächt. Die Grenzwerte für Luftschadstoffe wie Stickstoffdioxide und Gesamtstaub variieren je nach Anlagengröße und eingesetztem Brennstoff.

Die Verordnung erfasst Feuerungsanlagen sowie Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von einem bis 50 Megawatt, unabhängig davon, ob sie nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder nicht. Damit wird das bestehende Regulationssystem, das einerseits Anforderungen für Großfeuerungsanlagen ab 50 Megawatt (13. BImSchV) und andererseits für nicht genehmigungsbedürftige kleine und mittlere Feuerungsanlagen unter 1 Megawatt (1. BImSchV) enthält, ergänzt.

Die Emissionsgrenzwerte der Verordnung sollen überwiegend zum 1. Januar 2025 wirksam werden, die übrigen Anforderungen ab dem Inkrafttreten der Verordnung. Hierzu gehören die Registrierungspflicht für alle betroffenen Anlagen sowie Mess- und Überwachungspflichten, wobei die Messpflichten von kontinuierlichen und wiederkehrenden bis hin zu anlassbezogenen Messungen reichen. Außerdem ist eine Berichterstattungspflicht an die Europäische Kommission zur Emissionsentwicklung in den geregelten Anlagen im Fünfjahresabstand beginnend ab 2021 vorgesehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von ca. 70 fachbezogenen Änderungen zuzustimmen. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt ferner, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen. Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen, der unveränderten Verordnung zuzustimmen.

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse ergeben sich aus **Drucksache 551/1/18**.